

Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Bundesamt für Energie 3003 Bern

Per E-Mail an: matthias.jaggi@bfe.admin.ch

16. April 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Teilrevision der Kernenergieverordnung, der Kernenergiehaftpflichtverordnung, der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefähr<mark>dungsannahmenverordnung</mark>

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den Erläuternden Bericht zur Teilrevision der Kernenergieverordnung, der Kernenergiehaftpflichtverordnung, der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefährdungsannahmenverordnung) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundhaltung der Grünliberalen

Die Grünliberalen stehen seit jeher für den schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie. Das bedeutet, keine neuen Atomkraftwerke (AKW) in der Schweiz zu bauen, aber einen Weiterbetrieb der bestehenden AKW mit einer klar über den Auslegungsgrenzen liegenden Sicherheitsmarge zu ermöglichen. Dabei muss der Grundsatz "safety first" im Zentrum stehen. Die Sicherheit ist bis zum Abschalttermin zwingend sicherzustellen, und zwar nicht nur eine minimale, sondern eine steigende Sicherheit, welche die Entwicklungen und Erfahrungen auf der Welt mitberücksichtigt. Ergänzend dazu haben die Grünliberalen immer ein Langzeitsicherheitskonzept eingefordert, welches diese steigende Sicherheit gewährleistet und ein Ausfahren bestehender Atomkraftwerke verhindert.

Allgemeine Bemerkungen zum Vorgehen

Die Vorlage betrifft ein laufendes Gerichtsverfahren: Anwohner der AKW Beznau 1 und 2 sowie Umweltorganisationen haben in einem an das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) gerichteten Gesuch verlangt, dass bei Störfällen, die aus Naturereignissen resultieren, ein viel strengerer Dosiswert angewendet werden müsse, als dies heute in der Praxis der Fall ist. Sie vertreten die Meinung, dass das 10'000-jährliche Ereignis der Störfallkategorie 2 mit einem Dosiswert von 1 mSv zuzuordnen sei. Ausserdem verlangen sie, dass die deterministischen Nachweise für Naturereignisse im Rahmen der Störfallkategorie 3 zwingend bis zur Häufigkeit von 10-6 pro Jahr auszudehnen seien. Gemäss dem Erläuternden Bericht des Bundesamtes für Energie hätte diese Rechtsauffassung zur Folge, dass nicht nur die AKW Beznau 1 und 2, sondern mutmasslich alle Schweizer AKW zumindest vorläufig ausser Betrieb genommen werden müssten.

Das ENSI hat mit Verfügung vom 27. Februar 2017 den Standpunkt vertreten, dass die Haltung der Gesuchsteller weder der bisherigen Praxis der Aufsichts- und Bewilligungsbehörden noch der ursprünglichen Regelungsabsicht

des Bundesrates entspreche. Die Gesuchsteller haben gegen diese Verfügung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Dessen Urteil liegt noch nicht vor.

Anstatt das Resultat dieser gerichtlichen Kontrolle abzuwarten, prescht nun der Bundesrat vor und möchte die Sicherheitsvorschriften im Sinne des ENSI-Standpunkts abändern. Dieses Vorgehen kommt zur Unzeit und lässt vermuten, dass der Bundesrat einem möglichen Gerichtsentscheid vorgreifen will. Er legalisiert damit vorschnell den Weiterbetrieb des AKW Beznau aus Angst vor der Feststellung einer möglichen Rechtswidrigkeit dieses Weiterbetriebs durch die Gerichte. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die Definition von "Sicherheit" nur solange gilt, als der Weiterbetrieb eines mittlerweile sehr alten AKW nicht infrage gestellt wird. Der Grundsatz «Weiterbetrieb solange sicher» verkommt dadurch zur leeren Worthülse. Das ist aus Sicht der Grünliberalen inakzeptabel.

Die Grünliberalen anerkennen aber grundsätzlich, dass ein Klärungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen und der Bezüge innerhalb der Verordnungen besteht, was die Definition der Dosisgrenzwerte betrifft. Dieser Umstand ist dem Bund aber offenbar seit Jahren bekannt und hätte schon längst angegangen werden sollen und können. Spätestens im Rahmen der Energiestrategie 2050 und zusammen mit dem von uns geforderten Langzeitsicherheitskonzept hätte dies behandelt werden können. Das wurde nicht gemacht, was den Verdacht aufkommen lässt, dass dies vom Bundesrat bewusst unterlassen wurde, um nicht schlafende Hunde zu wecken und dadurch den Druck zugunsten eines griffigen Langzeitsicherheitskonzept mit einer daran gekoppelten Laufzeitbeschränkung zu erhöhen. Nun kommt der Vorschlag zur Unzeit und offensichtlich nur zum Zweck, ein laufendes Gerichtsverfahren zu unterlaufen. Das ist ungehörig.

Zudem: Die Grünliberalen können aus mehreren, grundsätzlichen materiellen Gründen jene Teile der Vorlage nicht akzeptieren, welche die Dosiswerte bei der Nachrüstpflicht bei Naturereignissen und generell bei den Ausserbetriebnahmekriterien von 0.3 bzw. 1 mSv auf 100 mSv anheben und zudem auf einzelne Ereignis-Punkte beschränken möchten. Wir sehen aber dort Optionen für eine differenzierte Umsetzung.

Die Grünliberalen beantragen, dass der Bundesrat den Teil der Vorlage, der die Störfallanalyse und die vorläufige Ausserbetriebnahme von AKW betrifft, zurückstellt, bis ein rechtskräftiges Gerichtsurteil im Beznau-Verfahren vorliegt. Die Vorlage ist anschliessend unter Berücksichtigung des Urteils und im Sinne der Vorschläge der Grünliberalen zu überarbeiten oder zurückzuziehen.

Störfallanalyse und vorläufige Ausserbetriebnahme von AKW

Betreiber von AKW müssen nachweisen, dass ihre Anlagen auch bei Störfällen sicher sind. Mit der sogenannten Störfallanalyse weisen sie gegenüber dem ENSI nach, dass ihre Anlage ausreichend gegen verschiedene angenommene Störfälle geschützt ist und daher im Ereignisfall nicht mit einer grösseren Freisetzung radioaktiver Stoffe zu rechnen ist. Wie bereits erwähnt ist strittig, welcher Dosiswert auf Störfälle anzuwenden ist, die aus Naturereignissen resultieren. Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll bei Naturereignissen, die pro Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von einmal in 1'000 Jahren eintreten, die Dosis, die auf Personen aus der Bevölkerung wirkt, höchstens 1 mSv betragen. Bei Naturergebnissen mit einer Wahrscheinlichkeit pro Jahr von einmal in 10'000 Jahren soll der Dosiswert höchstens 100 mSv betragen.

Heute würde bei präziser Interpretation der gesetzlichen Grundlagen für ein Ereignis mit einer Wahrscheinlichkeit pro Jahr von einmal zwischen 1'000 und 9'999 Jahren der zulässige Grenzwert höchstens 1 mSv betragen. Zudem ist heute das Ausserbetriebnahmekriterium gleich scharf wie die Nachrüstkriterien. Gemäss Vorlage soll das Ausserbetriebnahmekriterium neu generell bei 100 mSv liegen und auf die Kernkühlung eingeschränkt werden – während heute neben dem Versagen der Kernkühlung auch das Versagen des Primärkreislaufs oder ein Versagen des Containments dazugehören. Und zudem soll dies gemäss Bundesrat auch bei Ereignissen gelten, welche häufiger als alle 100 oder 1'000 Jahre vorkommen.

Damit will der Bundesrat eine klare Abschwächung der Sicherheitskriterien bei Störfällen aufgrund von Naturereignissen und generell der Ausserbetriebnahmekriterien festlegen. Die heutige Sicherheitsmarge wird dadurch geplant reduziert. Dies kommt wohl v.a. dem Kernkraftwerk Beznau, aber wohl auch dem Kernkraftwerk Leibstadt entgegen und würde diesen bei einer Gutheissung der Beschwerde eine vorläufige Ausserbetriebnahme und möglicherweise eine definitive Abschaltung ersparen. Damit werden das Vorsorgeprinzip der Verfassung und das Prinzip "safety first" gezielt verletzt und unterlaufen.

Zudem wird mit dieser Anpassung das Versprechen des Bundesrates in der vom Volk angenommenen Energiestrategie 2050 klar gebrochen und unterlaufen, welches immer lautete, dass «die AKW nur so lange am Netzbleiben, solange sie sicher sind».

Die Grünliberalen lehnen die geplante (generelle) Abschwächung der Ausserbetriebnahmekriterien, die erleichterte Behandlung bei Störfällen als Folge von Naturereignissen und die Beschränkung bei Naturereignissen auf zwei Punktwerte klar ab.

Die Grünliberalen beantragen dagegen eine differenzierte Beurteilung der Kriterien. Die Kriterien für eine Nachrüstpflicht und die Ausserbetriebnahmekriterien wäre dabei einerseits zu trennen und andererseits dynamisch festzulegen. Dabei könnte folgende Regelung angewendet werden:

a) Für die Nachrüstpflicht bei Naturereignissen:

Naturereignisse, die pro Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von einmal in 1'000 Jahren eintreten, darf die Dosis, die auf Personen aus der Bevölkerung wirkt, höchstens 1 mSv betragen (wie heute).

Naturereignisse, die pro Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von einmal in 5'000 Jahren eintreten, darf die Dosis, die auf Personen aus der Bevölkerung wirkt, höchstens 10 mSv betragen (heute 1 mSv bzw. wird nicht berechnet).

Naturereignisse, die pro Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von einmal in 10'000 Jahren eintreten, darf die Dosis, die auf Personen aus der Bevölkerung wirkt, höchstens 100 mSv betragen (wie heute).

Naturereignisse, die pro Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von einmal in 100'000 Jahren eintreten, darf die Dosis, die auf Personen aus der Bevölkerung wirkt, höchstens 100 mSv betragen (heute 100 mSv bzw. nicht berechnet). Für Naturereignisse, die pro Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von einmal in 1'000'000 Jahren eintreten, sind Massnahmen dagegen nachzuweisen (heute würden gemäss enger Interpretation der gesetzlichen Grundlagen 100 mSv gelten; dies wird aber nicht berechnet und würde wohl die sofortige Ausserbetriebnahme aller AKW bedeuten).

b) Für die Ausserbetriebnahme könnten folgende Werte festgesetzt werden:

Ereignisse, die pro Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von einmal in 1'000 Jahren eintreten, darf die Dosis, die auf Personen aus der Bevölkerung wirkt, höchstens 5 mSv betragen (heute 1 mSv, Vorschlag BR neu 100 mSv). Ereignisse, die pro Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von einmal in 5'000 Jahren eintreten, darf die Dosis, die auf Personen aus der Bevölkerung wirkt, höchstens 50 mSv betragen (heute 1 mSv bzw. wird nicht berechnet, Vorschlag BR 100 mSv).

Ereignisse, die pro Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von einmal in 10'000 Jahren eintreten, darf die Dosis, die auf Personen aus der Bevölkerung wirkt, höchstens 100 mSv betragen (wie heute und Vorschlag BR).

Naturereignisse, die pro Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von einmal in 100'000 Jahren eintreten, darf die Dosis, die auf Personen aus der Bevölkerung wirkt, höchstens 100 mSv betragen (heute 100 mSv bzw. nicht berechnet, gemäss BR bei Naturereignissen neu keine Regelung mehr bzw. 100 mSv bei nicht durch Naturereignisse ausgelösten Störfällen).

Für Naturereignisse, die pro Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von einmal in 1'000'000 Jahren eintreten, sind Massnahmen dagegen nachzuweisen (heute würden gemäss enger Interpretation der gesetzlichen Grundlagen

100 mSv gelten; dies wird aber nicht berechnet und würde wohl die sofortige Ausserbetriebnahme aller AKW bedeuten. Der BR will keine Regelung mehr bzw. 100 mSv bei nicht durch Naturereignisse ausgelösten Störfällen).

- c) Sinngemäss wären die beiden Werte (Nachrüstpflicht bzw. Ausserbetriebnahme) für Ereignisse unter einmal in 1'000 Jahren iterativ festzulegen.
- d) Die Werte für die Ausserbetriebnahme sollen nicht nur für ein Versagen der Kernkühlung, sondern auch für ein Versagen des Primärkreislaufes oder des Containments gelten.

Abklinglagerung von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen

Gemäss Vorlage soll die Möglichkeit geschaffen werden, schwach radioaktive Abfälle in sogenannten Abklinglagern ausserhalb von Kernanlagen zu lagern. Solche Lager würden einerseits eine Bewilligung nach Strahlenschutzrecht durch das ENSI und andererseits eine Baubewilligung durch den Standortkanton erfordern.

Die Grünliberalen können diese Anpassung grundsätzlich unterstützen. Sie erwarten jedoch, dass die Vorteile einer Abklinglagerung ausserhalb der Kernanlage in Bezug auf den Strahlen- und Umweltschutz nachgewiesen werden müssen und ein öffentliches Verfahren garantiert wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge. Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident Ahmet Kut Geschäftsführer der Bundeshausfraktion